

Traktandum 8

Erhöhung der Hundesteuer

A. Bericht

In der Gemeinde Arth sind im Jahr 2015 110 Nutzhunde und 394 andere Hunde registriert. Den Hundehaltern stehen in der Gemeinde Arth 115 Sammelbehälter zur Verfügung. Bei 42 Behältern ist zusätzlich ein Hundekot-Sackspender angebracht. Mit den Hundesteuern sollen deren Unterhalt, Neuanschaffungen sowie der Aufwand der Angestellten der Werkgruppe für das Entleeren der Sammelbehälter und die Entsorgung des Hundekotes finanziert resp. entschädigt werden. Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Steuererträge in den letzten Jahren nicht ausreichten, um diese Kosten zu decken.

Aufwand für die Hundekotentsorgung (vor Steuererhöhung)

Einnahmen

Jahr	Werk- gruppe Fr.	Behälter/Säcke Entsorgung Fr.	Fahrzeug Fr.	Admini- stration Fr.	Total- aufwand Fr.	Einnahmen Hundesteuer Fr.	Defizit Fr.
2011	21'300.00	7'300.00	6'600.00	1'600.00	36'800.00	22'300.00	-14'500.00
2012	21'300.00	7'300.00	6'600.00	1'600.00	36'800.00	22'800.00	-14'000.00
2013	21'300.00	7'300.00	6'600.00	1'600.00	36'800.00	22'800.00	-14'000.00
2014	21'300.00	7'300.00	6'600.00	1'600.00	36'800.00	21'800.00	-15'000.00
2015	21'300.00	7'300.00	6'600.00	1'600.00	36'800.00	26'600.00	-10'200.00

Das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden stammt aus dem Jahre 1983. Der Gemeinderat Arth hatte damals die im Gesetz festgeschriebenen Mindestansätze für die Hundesteuer übernommen. Diese sind während rund 30 Jahren unverändert geblieben und betragen seit 1. Januar 1984 bis heute:

für einen Nutzhund	Fr.	20.00
für einen weiteren Nutzhund	Fr.	20.00
Hund pro Haushaltung	Fr.	50.00
für jeden weiteren Hund pro Haushaltung	Fr.	150.00
Hundezucht kommerziell	Fr.	400.00

Die Hundehalter sollen nach dem Verursacherprinzip für die entstehenden Kosten aufkommen. Aufgrund der negativen Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre im Bereich Hundekotentsorgung hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Januar 2016 beschlossen, die Hundesteuer zu erhöhen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung wird der Aufwandüberschuss eliminiert. Gemäss § 5 Ziffer 3 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (SRSZ 546.100) können die Stimmberechtigten die Hundesteuer auf höchstens Fr. 40.00 für Nutzhunde und höchstens Fr. 100.00 für andere Hunde erhöhen.

Mit der geplanten Erhöhung kann das jährliche Defizit aufgefangen werden. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen liegt die Hundesteuer gleichauf mit den Gemeinden Ingenbohl, Schwyz und dem Bezirk Küssnacht.

Empfehlung des Gemeinderates

Die jährliche Hundesteuer in der Gemeinde Arth ist seit 1984 unverändert auf dem kantonalen Mindestansatz festgelegt. Die Teuerung ist seither um fast 60 Prozent angestiegen. Die Anzahl der Hundekot-Behälter wurde in der Zwischenzeit vervielfacht. Diese werden wöchentlich geleert. Der durch Hunde verursachte öffentliche Entsorgungsaufwand wird durch die Steuer nicht mehr gedeckt. Diese soll deshalb per 2017 auf den kantonal festgelegten Höchstsatz angehoben werden.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Die Hundesteuer ist gemäss § 5 Ziffer 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (SRSZ 546.100) ab dem 1. Januar 2017 wie folgt festzusetzen:

für einen Nutzhund	Fr. 40.00	(bisher Fr. 20.00)
für einen weiteren Nutzhund	Fr. 40.00	(bisher Fr. 20.00)
Hund pro Haushaltung	Fr. 100.00	(bisher Fr. 50.00)
für jeden weiteren Hund pro Haushaltung	Fr. 200.00	(bisher Fr. 150.00)
Hundezucht kommerziell	Fr. 500.00	(bisher Fr. 400.00)

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth zur Erhöhung der Hundesteuern

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag zur Erhöhung der Hundesteuern auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Souveräns, dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 17. März 2016

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Marc Jütz, Präsident
Urban Baumann
Roland Betschart-Blum
Peter Krattenmacher
Franz Schuler-Mettler